

## BESONDERE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

für den Nutzungsbereich

„Bibliothekstantieme gemäß § 56b UrhG“,

für die Verteilung von Einnahmen ab dem Nutzungsjahr 2017

1. Da die tatsächliche Nutzung einzelner Filme in diesem Nutzungsbereich nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, werden die Einnahmen aus diesem Nutzungsbereich - nach Abzug eines 5%igen SKE Anteiles, einschließlich des darauf entfallenden Verwaltungskostenanteiles – auf Basis jener faktischen Verteilungsgrundlage, die für die Verteilung der Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch zur Anwendung gelangt, an die jeweils hinsichtlich der Bibliothekstantieme gemäß § 56 b UrhG Berechtigten verteilt.
2. Die Mitgliederhauptversammlung der VAM kann jedoch unter Berücksichtigung objektiv nachvollziehbarer Kriterien die für eine eigenständige Verteilung in diesem Nutzungsbereich heranzuziehenden Fernsehprogramme von jenen, wie sie für den Nutzungsbereich der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch festgelegt wurden, abweichend festlegen.
3. Ergänzend gelten die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM.